Bundesrat Drucksache **538/94**

20.05.94

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Einrichtung einer gemeinsamen Einsatzkoordinierung der Vollzugskräfte und Einsatzmittel des Bundes auf See unter der Bezeichnung "Küstenwache"

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit Schreiben vom 20. Mai 1994 den nachfolgenden Bericht zur Einrichtung einer gemeinsamen Einsatzkoordinierung der Vollzugskräfte und Einsatzmittel des Bundes auf See unter der Bezeichnung "Küstenwache" übersandt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 538/94

Bericht der Bundesregierung
zur Einrichtung einer gemeinsamen Einsatzkoordinierung
der Vollzugskräfte und Einsatzmittel des Bundes auf See
unter der Bezeichnung
"Küstenwache"

Anlage: 1

1. **Sachverhalt**

Die Vorschriften für maritimen Umweltschutz, Sicherheit des Seeverkehrs, polizeilichen Grenzschutz, Zoll und Fischereiaufsicht werden auf See von unterschiedlichen Bundesbehörden überwacht und vollzogen.

Die Übertragung von Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in Verordnungen, Vereinbarungen und Dienstanweisungen geregelt.

Diese sehen grundsätzlich gegenseitige Information und Abstimmung zwischen den Behörden vor; der Einsatz wird jedoch von eigenständigen Leitstellen gelenkt.

Um die Effizienz zu erhöhen, soll zukünftig der Einsatz der Vollzugskräfte und Einsatzmittel des Bundes auf See **gemeinsam** koordiniert werden.

Die zuständigen Bundesressorts BMI, BMF, BML, BMV, BMU haben im Rahmen der bisherigen Regelungen unter Federführung des BMV Möglichkeiten für eine verbesserte Einsatzkoordinierung geprüft und dabei Erkenntnisse aus den schweren Schiffsunfällen der letzten Zeit sowie Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu einer verbesserten Zusammenarbeit berücksichtigt.

538/94

Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat in ihrem Ergebnisbericht (**Anlage**)*) vorgeschlagen, unter der Bezeichnung "**Küstenwache**" eine gemeinsame Einsatzkoordinierung der Bundesvollzugskräfte auf See zwischen den beteiligten Behörden einzuführen, um dadurch

- die Überwachungsdichte zu erhöhen
- Doppelarbeit zu vermeiden
- die Außenwirksamkeit zu erhöhen.

Dabei wurden folgende Rahmenbedingungen eingehalten:

- Durchführung der Maßnahmen möglichst mit vorhandenen Kräften und Mitteln,
- Beibehaltung originärer Zuständigkeiten,
- Begrenzung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes mit der Maßgabe einer späteren Beteiligung der Küstenländer.

Die Arbeitsgruppe hat die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage "Überwachung der Küstengewässer in Deutschland" und die Kabinettbeschlüsse zu "Tankersicherheit" vom 17. Febr. und 29. Sept. 1993 in ihre Untersuchungen einbezogen.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat als Beobachter die Arbeitsgruppentätigkeit begleitet. Der Bundesrechnungshof wurde fortlaufend unterrichtet.

2. Maßnahmen

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

2.1 Zusammenführung der Einsatzlenkung der Vollzugskräfte und Einsatzmittel auf See in zukünftig **zwei** gemeinsamen **Einsatzkoordinierungsstellen** aller beteiligten Behörden,

---

*) als Sonderdruck verteilt

a) für den Einsatzraum Nordsee in **Cuxhaven** bei der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (WSV),
b) für den Einsatzraum Ostsee in **Neustadt/Holstein** beim Bundesgrenzschutz See (BGS).

Dabei soll der Personaleinsatz durch die beteiligten Behörden in den Einsatzkoordinierungsstellen in Abhängigkeit von geographischen Besonderheiten der Einsatzräume und jeweiligen Aufgabenschwerpunkten erfolgen. Dort, wo Personal dieser Behörden nicht unmittelbar vor Ort ist, werden die Weisungs- und Kommunikationswege über fernmeldetechnische Einrichtungen sichergestellt werden.

2.2 Bildung eines **"Gemeinsamen Ausschusses Küstenwache"** aus Vertretern der beteiligten Behörden Wasser- und Schiffahrtsverwaltung, Bundesgrenzschutz, Zollverwaltung, Bundesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Umweltbundesamt mit jährlich wechselndem Vorsitz auf der Grundlage einer gemeinsamen Geschäftsordnung.
Dieser Ausschuß soll die reibungslose Arbeit der Einsatzkoordinierungsstellen, deren Zusammenwirken und die Fortentwicklung der eingeleiteten Maßnahmen gewährleisten.
Er ist im Rahmen des Sicherheitsverbundes zugleich Dachorganisation und Ansprechpartner für Dritte.

2.3 Einführung der Bezeichnung "**Küstenwache**" für den gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 gebildeten Sicherheitsverbund der Vollzugskräfte.

2.4 Gemeinsame Kennzeichnung der Vollzugskräfte und Einsatzmittel durch
- zusätzliche Zugehörigkeitsabzeichen an den Dienstkleidungen
- zusätzliche Signets und die Aufschrift "Küstenwache" an den Wasserfahrzeugen.

3. **Umsetzung**

3.1 Die vorgesehenen Maßnahmen sollen in einer ca. zweijährigen Einführungsphase zunächst ohne Änderungen von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvereinbarungen durchgeführt werden.

Die Tätigkeit der zu bildenden gemeinsamen Einsatzkoordinierungsstellen und deren Zusammenwirken wird durch eine von den beteiligten Bundesministerien zu erlassende gemeinsame Dienstanweisung geregelt.

3.2 Die gemeinsame Einsatzkoordinierung soll am 1. Juli 1994 ihren Dienst aufnehmen.
Die erforderlichen Organisationsregelungen sind in Vorbereitung. Die notwendigen Maßnahmen für die räumliche Unterbringung der Einsatzkoordinierungsstellen wurden eingeleitet und für den Bereich Ostsee abgeschlossen.

3.3 Die Einsatzkoordinierungsstellen des Bundes werden mit den Vollzugskräften der Küstenländer wie bisher zusammenarbeiten.

Die Küstenländer sind über die vorgesehenen Maßnahmen des Bundes unterrichtet. Sie sollen im weiteren Verlauf für einen intensiveren Informationsaustausch und ggfs. eine spätere Beteiligung an einem gemeinsamen Koordinierungsverbund unter Beachtung der grundgesetzlichen Aufgabenzuweisungen gewonnen werden.

Die Innenminister und -senatoren der Küstenländer haben im Zusammenhang mit der dort geführten öffentlichen Diskussion anläßlich der Küstenländerinnenministerkonferenz im Februar 1994 bereits die Absicht des Bundes begrüßt und eine konstruktiv-kooperative Zusammenarbeit der Wasserschutzpolizeien mit der künftigen Küstenwache zugesagt.

3.4 Die Wirksamkeit der gemeinsamen Einsatzkoordinierung wird nach Ablauf der Einführungsphase in einem Erfahrungsbericht bewertet werden. Über die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen und Vorschläge für die weitere Arbeit wird das BMV in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts dem Kabinett erneut berichten.

4. Alternativen

Die vorgesehenen Maßnahmen sind ein Weg zur pragmatischen und möglichst kostenneutralen Erhöhung der Wirksamkeit bei Überwachung und Vollzug auf See unter Beachtung bestehender Rechtsgrundlagen.
Möglichkeiten einer späteren weitergehenden Zusammenfassung der Vollzugskräfte und einer direkten Beteiligung der Küstenländer werden dadurch nicht ausgeschlossen.

5. Kosten

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Haushaltszwänge sind die beteiligten Ressorts bemüht, die gemeinsame Einsatzko-

ordinierung möglichst mit vorhandenen Kräften und Mitteln einzuführen.
Langfristig sind durch die Vermeidung von Doppelarbeit und die bessere Verteilung des Überwachungs- und Vollzugspotentials Synergieeffekte und Einsparungen zu erwarten.

Die notwendige Erhöhung der Qualität in der Aufgabenerfüllung soll teilweise durch entsprechend höhere Besoldungsgruppen beim Koordinierungspersonal gesichert werden. Die Einsatzkoordinierungsstellen sollen den Dienst unter Mitnutzung bereits vorhandener Infrastruktur aufnehmen.

6. Ausblick

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe betreffen zunächst nur den Teilaspekt einer engeren Zusammenarbeit der Überwachungs- und Vollzugsbehörden durch verbesserte Planung und Organisation des Einsatzes.

Fragen wie
- gemeinsame Beschaffung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Einsatzmitteln (Wasserfahrzeuge)
- gemeinsame Aus- und Fortbildung
- grundsätzliche Betrachtungen für eine noch weitergehende Aufgabenübertragung bzw. Zuständigkeitenregelung
- Einführung technischer Überwachungssysteme
- weitergehende Beteiligung der Küstenländer

sollen im weiteren Verlauf der Entwicklung und unter Berücksichtigung der bei der gemeinsamen Einsatzkoordinierung gewonnenen Erfahrungen von den betroffenen Ressorts in Zusammenarbeit mit den Beteiligten weiter untersucht werden.